

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 542 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Juli 2025 mit der Vorlage befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer berichtet, dass es sich bei dieser Novelle nur um eine geringfügige Änderung im Landeshaushaltsgesetz handle. Er ersuche den Vertreter der Finanzabteilung zu erläutern, warum die bisher im Gesetz vorgesehene Rechtsform der Verordnung für die Festlegung einheitlicher Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzugs nicht praktikabel und zweckmäßig sei und durch die Ermächtigung zur Erlassung einer Richtlinie ersetzt werden solle.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA erkundigt sich, ob für die Arbeiten am Landesvoranschlag 2026 noch die alten oder schon die neue Regelungen gelten würden.

Mag. Fenninger (Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten) führt aus, dass § 11 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 die Landesregierung bisher ermächtigt habe, im Verordnungswege nähere Vorgaben zur Ausgestaltung des Haushaltsvollzuges vorzusehen. Im Jahr 2023 hätten die zuständigen Referate begonnen, sich intensiv mit der Frage zu beschäftigen, wie diese Vorgaben in Verordnungsform gegossen werden könnten. Dabei sei man relativ rasch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Inhalte, die die Verordnung regeln solle, für die Festlegung in Verordnungsform denkbar ungeeignet seien. Es handle sich dabei um Materien, die in der konkreten Ausformulierung relativ komplex und sehr umfassend seien, wie zB konkrete Vorgangsweisen bei Anweisungen, die Gestaltung von Barkassen sowie Vorgaben für Controlling und Berichtswesen. Da eine Verordnung als Gesetz im materiellen Sinn idealerweise prägnant formuliert und leicht verständlich sein solle, sei man zu dem Schluss gekommen, dass sie in diesem Fall nicht die ideale Rechtsform für die betroffenen Materien sei. Hinzu komme, dass man im laufenden Haushaltsvollzug ständig neue Erkenntnisse gewinne und somit laufend Anpassungen der Vorgaben vorgenommen werden sollten. Zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung sei jedoch ein umfangreicher verwaltungstechnischer Vorlauf notwendig, der einige Zeit in Anspruch nehme. Man habe daher vorgeschlagen, das Gesetz dahingehend abzuändern, dass die Finanzabteilung die für den Haushaltsvollzug erforderlichen Vorgaben im Richtlinienweg erlassen könne. Damit habe man die Möglichkeit, diese für alle Dienststellen verpflichtenden Vorgaben auch flexibel unterjährig anzupassen. Im Grunde genommen bewirke die Gesetzesänderung somit eine Verwaltungsvereinfachung, die den Haushaltsvollzug wesentlich erleichtern werde.

Ing. Beirer LL.M. oec. (Referat Landesbuchhaltung) ergänzt, dass es bereits jetzt viele Vorgaben gebe, die den Haushaltsvollzug detailliert regelten und eine ordentliche Gebarung sicherstellten. Es komme somit im Hinblick auf Voranschlag und Rechnungsabschluss zu keinen inhaltlichen Änderungen, sondern es werde eine gesetzliche Grundlage für die bereits existierenden Vorgaben geschaffen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 542 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. Juli 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.